

## Vorbemerkungen:

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zum 01.09.2021. Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e.V. hat mit Schreiben vom 28.03.2022 eine weitere Erhöhung des Taxitarifs beantragt (siehe **Anhang 2**). Das Erfordernis einer Tarifierhöhung ergebe sich vornehmlich aus der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns, der steigenden Lohnnebenkosten sowie der Entwicklung der Kraftstoffpreise seit der letzten Antragstellung insbesondere aber der Entwicklung seit dem 24.02.2022.

## Erläuterungen:

In dem vorgeschriebenen Anhörverfahren wurden die zu beteiligenden Stellen (u.a. Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis) um ihre Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Vereinzelt wurde jedoch, wegen des sich aus einer Tarifierhöhung ergebenden Mehrbelastung der kommunalen Haushalte, darum gebeten, auf eine moderate Erhöhung des Tarifs hinzuwirken.

Hierzu wurden die Ausführungen in der Antragsbegründung am 04.05.2022 mit der Fachvereinigung Personenverkehr, Herrn Gossmann und Herrn Dr. Stehr, erörtert:

- Die zur Antragsbegründung angeführten Kostensteigerungen in Folge der Mindestlohnerhöhungen (einschließlich Lohnnebenkosten) sind nachvollziehbar und unstrittig.
- Außer Frage steht, dass sich aus den deutlich gestiegenen Kraftstoffpreisen Mehraufwendungen ergeben, die über den Taxitarif refinanzieren werden sollen.
- Die Notwendigkeit, weitere Tarifelemente anzupassen oder neu einzuführen, besteht nicht.

Mit der 18. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis war zum Ausgleich pandemiebedingter Mehraufwendungen ein Zuschlag in Höhe von 1,50 € eingeführt worden. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass dieser Zuschlag wieder entfallen soll, sobald Schutzmaßnahmen nach der Corona-Schutzverordnung NRW im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2022. Da der aktuelle Umgang mit der pandemischen Lage dem nicht entgegensteht, soll dieser Zuschlag mit der nun vorliegenden 19. Änderungsverordnung wieder zurückgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Antragsbegründung, der Kostenentwicklung, der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie einer auch im Vergleich zu den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten (siehe **Anhang 3**) angemessenen Ausgestaltung der Beförderungsentgelte, verständigten sich die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein und die Verwaltung auf die in **Anhang 4** dargestellte Modifizierung des Antrags vom 28.3.2022.

In Abwägung dieser Interessenlagen empfiehlt die Verwaltung, der Tarifierhöhung in dem von ihr vorgeschlagenen Umfang zuzustimmen.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)